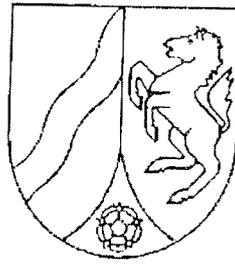


13 O 485/07



Anlage zum Verkündungsprotokoll
vom 17.11.2008

Verkündet am 17.11.2008

Sterzenbach
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

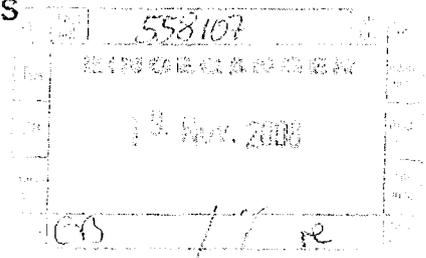
BFz 19.12. ✓
BBFz 19.12. ✓ not.

LANDGERICHT BONN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit



der

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wenning, Schweikert Brix, Hochkreuzallee
1, 53175 Bonn -

g e g e n

die

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 2008
durch den Richter am Amtsgericht Kurpat als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.340,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 898,95 € seit dem 11.07.2007, aus weiteren 479,64 € seit dem 15.07.2007, aus weiteren 236,97 € seit dem 16.07.2007, aus weiteren 430,76 € seit dem 05.08.2007, aus weiteren 475,15 € seit dem 21.08.2007, aus weiteren 319,79 € seit dem 03.10.2007, aus weiteren 851,39 € seit dem 09.10.2007, aus weiteren 818,87 € seit dem 27.10.2007, aus weiteren 125,60 € seit dem 17.11.2007, aus weiteren 391,88 € seit dem 04.12.2007, aus weiteren 500,65 € seit dem 24.12.2007, aus weiteren 1.748,97 € seit dem 18.12.2007, aus weiteren 896,63 € seit dem 10.01.2008, aus weiteren 356,09 € seit dem 23.01.2008, aus weiteren 59,38 € seit dem 18.02.2008, aus weiteren 1.609,11 € seit dem 19.02.2008, aus weiteren 452,04 € seit dem 31.03.2008 und aus weiteren 688,45 € seit dem 31.03.2008 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 20% und die Beklagte zu 80%.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar: für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin, die in Bonn eine gewerbliche Autovermietung betreibt und der am 24.10.2000 durch den Präsidenten des Landgerichts Bonn die Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RBerG erteilt worden ist, klagt aus abgetretenem Recht auf Zahlung von Schadensersatz auf insgesamt 19 Verkehrsunfällen. An den Verkehrsunfällen, die sich 2007 und Anfang 2008 im Bezirk des erkennenden Gerichts ereigneten, waren neben den Zedenten (im Folgenden: Geschädigten) jeweils Versicherungsnehmer der Beklagten beteiligt. Über die 100%ige Einstandspflicht der Versicherungsnehmer für den jeweiligen Unfallschaden besteht zwischen den Parteien kein Streit. Alle Geschädigten mieteten im Anschluss an den Verkehrsunfall zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeit ihres Fahrzeuges bei der Klägerin ein (klassentiefere) Ersatzfahrzeug an. Die von der Klägerin hierfür erstellten und an die Beklagte unmittelbar übersandten Mietwagenrechnungen beglich die Beklagte jeweils nicht in vollem Umfang. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Schadenfälle bzw. Anmietungsvorgänge:

1. Schadenfall

PKW BMW 316i, EZ 18.11.1994 – 149.000 km
 Verkehrsunfall am 19.05.2007, 14.35 Uhr in Siegburg
 Anmietung am 19.05. bis zum 31.05.2007 (Bl.27 d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 01.06.2007 in Höhe von 1.733,74 € (Bl.28 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 1.685,55 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 678,03 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 1.007,52 €

2. Schadenfall

Verkehrsunfall am 26.05.2007, 09.20 Uhr in Königswinter
 Anmietung am 26.05. bis zum 01.06.2007 (Bl. 32. d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 05.06.2007 in Höhe von 1.092,56 € (Bl.31 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 978,21 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 428,40 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 549,81 €

3. Schadenfall

Verkehrsunfall am 17.05.2007, 15.00 Uhr in Bonn
 Anmietung am 29.05. bis zum 01.06.2007
 Rechnung der Klägerin vom 06.06.2007 in Höhe von 627,85 € (Bl.35 d.A.)
 (Kontrollberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 650,00 € (Bl.36 d.A.)
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 272,51 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 355,34 €

4. Schadenfall

PKW Opel Astra F, EZ 03.04.1997 – 152.053 km
 Verkehrsunfall am 02.06.2007, 15.00 Uhr in Königswinter
 Anmietung am 05.06. bis zum 12.06.2007 (Bl.40 d.A.)

Rechnung der Klägerin vom 26.06.2007 in Höhe von 1.067,97 € (Bl.39 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 998,29 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 386,75 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 611,54 €

5. Schadenfall

PKW Seat Toledo, EZ 26.03.1999 – 187.556
 Verkehrsunfall am 03.07.2007, 15.25 Uhr in Bonn
 Anmietung am 03.07. bis zum 12.07.2007 (Bl.44 d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 12.07.2007 in Höhe von 1.074,60 € (Bl.43 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 953,54 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 469,43 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 484,11 €

6. Schadenfall

Verkehrsunfall am 11.08.2007, 12.40 Uhr in Bonn
 Anmietung am 13.08. bis zum 23.08.2007 (Bl.48 d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 24.08.2007 in Höhe von 1.415,72 € (Bl.47 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 1.330,66 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 778,00 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 552,66 €
 Teilklägerücknahme in Höhe von 86,00 € (Bl. 347 d.A.)

7. Schadenfall

Verkehrsunfall am 19.08.2007 (Sonntag), 18.59 Uhr in Neunkirchen-Seelscheid
 Anmietung am 19.08. bis zum 29.08.2007 (Bl.52 d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 30.08.2007 in Höhe von 1.564,55 € (Bl.51 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 1.501,80 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 561,68 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 940,12 €

8. Schadenfall

PKW Daimler-Benz E 200, EZ 07.07.1999 – 130.767 km
 Verkehrsunfall am 01.09.2007, 14.05 Uhr in Siegburg
 Anmietung am 01.09. bis zum 15.09.2007 (Bl.56 d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 17.09.2007 in Höhe von 2.511,37 € (Bl.55 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 2.187,85 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 1.249,50 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 938,35 €

9. Schadenfall

Verkehrsunfall am 15.09.2007, 10.00 Uhr in Bonn
 Anmietung am 25.09. bis zum 26.09.2007 (Bl.60 d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 27.09.2007 in Höhe von 260,34 € zzgl. MwSt. (Bl.59 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 249,00 € netto
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 224,14 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 36,20 €

10. Schadenfall

Verkehrsunfall am 21.09.2007, 18.10 Uhr in Siegburg
 Anmietung am 01.10. bis zum 05.10.2007 (Bl.64 d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 08.10.2007 in Höhe von 787,89 € (Bl.63 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 741,20 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 469,43 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 271,77 €

11. Schadenfall

Verkehrsunfall am 09.10.2007, 10.00 Uhr in Bonn
 Anmietung am 17.10. bis zum 24.10.2007 (Bl.68 d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 25.10.2007 in Höhe von 1.247,55 € (Bl.67 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 1.095,23 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 511,08 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 584,25 €

12. Schadenfall

PKW Toyota RAV 4, EZ 05.11.1998 – 129.104 km
 Verkehrsunfall am 05.11.2007, 10.11 Uhr in Bonn
 Anmietung am 05.11. bis zum 13.11.2007 (Bl.72 d.A.)
 Rechnung der Klägerin vom 14.11.2007 in Höhe von 1.150,96 € (Bl.71 d.A.)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 1.012,15 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 427,78 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 584,37 €

13. Schadenfall

Verkehrsunfall am 13.10.2007, 13.00 Uhr in Troisdorf
 Anmietung am 13.10. bis zum 06.11.2007 (Anl. Ss. V. 31.3.09)
 Rechnung der Klägerin vom 08.11.2007 in Höhe von 2.764,99 € (Anl. Ss. v. 31.3.08)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 2.749,70 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 800,00 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 1.949,70 €

14. Schadenfall

Verkehrsunfall am 05.11.2007, 6.45 Uhr in Bonn
 Anmietung am 05.11. bis zum 16.11.2007 (Anl. Ss. V. 31.3.09)
 Rechnung der Klägerin vom 01.12.2007 in Höhe von 1.672,19 € (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 1.616,55 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 618,80 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 997,75 €

15. Schadenfall

Verkehrsunfall am 26.11.2007, 19.30 Uhr in Ruppichterath
 Anmietung am 29.11. bis zum 07.12.2007 (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 Rechnung der Klägerin vom 14.12.2007 in Höhe von 979,78 € (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 929,36 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 403,98 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 525,38 €

16. Schadenfall

Verkehrsunfall am 25.12.2007 in St. Augustin
 Anmietung am 07.01. bis zum 08.01.2008 (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 Rechnung der Klägerin vom 09.01.2008 in Höhe von 308,78 € (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 (Kontrollberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 310,50 €)
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 202,30 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 106,48 €

17. Schadenfall

Verkehrsunfall am 21.12.2007, 20.30 Uhr in Siegburg
 Anmietung am 21.12. bis zum 09.01.2008 (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 Rechnung der Klägerin vom 10.01.2008 in Höhe von 2.591,18 € (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 Korrekturberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 2.424,76 €
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 733,04 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 1.691,72 €

18. Schadenfall

Verkehrsunfall am 07.02.2008, 15.15 Uhr in Bonn
 Anmietung am 07.02. bis zum 19.02.2008 (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 Rechnung der Klägerin vom 20.02.2008 in Höhe von 1.807,56 € (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 (Kontrollberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 1.846,00 €)
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 1.000,00 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 807,56 €

19. Schadenfall

Verkehrsunfall am 05.02.2008, 19.58 Uhr in Troisdorf
 Anmietung am 05.02. bis zum 19.02.2007 (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 Rechnung der Klägerin vom 22.02.2007 in Höhe von 1.689,58 € (Anl. Ss. v. 31.3.09)
 (Kontrollberechnung der Klägerin im Rechtsstreit auf 1.696,20 €)
 Zahlung der Beklagten in Höhe von 511,70 €
 Rechnerisch noch offener Betrag in Höhe von 1.177,88 €

Die Klägerin begehrt Ersatz der weitergehenden, aber von der Beklagten nicht beglichen Anmietungskosten.

Hierbei berechnet sie die jeweiligen Anmietungsentgelte nach Maßgabe des Schwacke Automietpreisliste 2007, hier dem Normaltarif (Modus gewichtetes, hilfsweise nahes Mittel) zuzüglich eines 20%igen Aufschlages für unfallspezifische Mehrleistungen und „tatsächlich angefallener“ Nebenkosten (Zusatzentgelte). Soweit sie dabei die vorgerichtliche Rechnungsstellung unterschreitet, wird das in der vorstehenden Auflistung als „Korrekturberechnung“ gekennzeichnet. Die Klägerin behauptet, dass sich in allen Schadenfällen aus der Vorfinanzierung, der Übernahme des Bonitäts- und Forderungsausfallrisiko, der Fahrzeugschaden-Selbstbeteiligung, dem Rechtsberatungsrisiko, der Umsatzsteuervorfinanzierung sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand unfallspezifische Mehrleistungen ergäben. In den Schadenfällen Nr. 1, 4 bis 6, 8 und 18 läge darüber hinaus eine Übernahme des Laufleistungsrisikos und in den Fällen Nr. 1, 2, 7, 8, 13, 17, und 19 Bereitschafts- und Notdienstleistungen vor. Zu den Nebenkosten (Zusatzentgelte) zählt die Klägerin Kosten infolge der Inanspruchnahme einer Voll- oder Teilkaskoversicherung, einer Vermietung außerhalb der Geschäftszeiten, bestimmter Fahrzeugausstattung (Winterreifen), der Zulässigkeit eines Zweitfahrers sowie etwaiger Zustell- und Abholkosten. Wegen der Einzelheiten der Abrechnung des jeweiligen Anmietungsvorgangs wird auf die Darstellung in der Klageschrift (Seite 11 bis 18) und dem klageerweiternden Schriftsatz vom 31.03.2008 (Seite 6 bis 8) verwiesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, eine Marktpreisermittlung nach Maßgabe des Schwacke Automietpreisliste 2007 begegne keinen Bedenken. Zu einer Aufklärung der Unfallgeschädigten über ihre eigene Tarifstruktur und etwaige Besonderheiten des Unfallersatztarifes habe ungeachtet der Frage, ob diese überhaupt geschuldet werde, schon deswegen kein Anlass bestanden, weil die von ihr abgerechneten Preise nicht

deutlich über dem Normaltarif lägen. Auf Internetangebote von Autovermietern müsse sich der Geschädigte nicht verweisen lassen, da es sich um einen Sondermarkt mit ganz besonderen Anmietbedingungen handle. Im Übrigen beträfen die von der Beklagten vorgelegten Internetangebote - unstreitig - abweichende Anmietungszeiträume und enthielten zudem keine Angaben zu Nebenkosten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder etwaig erforderlichen Sicherheiten, wie Kreditkarten.

Dem Ansatz eines Zweitfahrerzuschlages liege im jeweiligen Einzelfall, so behauptet die Klägerin unter näherer Darlegung, die Nutzung durch einen weiteren - im Mietvertrag unstreitig namentlich benannten - Fahrer zugrunde. Soweit Zustellungs- und Abholungskosten berechnet worden seien, habe die einfache Entfernung zwischen dem Zustellort, d.h. dem Wohnsitz des Geschädigten, der Reparaturwerkstatt oder dem Sitz des Abschleppunternehmens und dem Geschäftssitz der Klägerin im jeweiligen Einzelfall zwischen 7 und 15 km betragen. Der Ansatz der Umsatzsteuer im Schadenfall Nr. 2 (Elmas-Sieben) rechtfertige sich daraus, dass das Unfallfahrzeug auf die Geschädigte privat zugelassen gewesen sei.

Mit der am 18.12.2007 erhobenen Klage hat die Klägerin zunächst eine Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 6.915,94 € nebst gestaffelter Zinsen beantragt, die Klage nachfolgend aber mit Schriftsatz vom 31.03.2008, bei Gericht eingegangen am 01.04.2008, in Höhe von 7.256,47 € nebst gestaffelter Zinsen erweitert und in der mündlichen Verhandlung vom 6.10.2008 betreffend den Schadenfall Nr. 6 (Agethen-Antoni) in Höhe von 86,00 € (nebst anteiliger Zinsen) zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt daher nunmehr (sinngemäß),

den Beklagten zu verurteilen, an sie 14.172,41 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.007,52 € seit dem 11.07.2007, aus weiteren 549,81 € seit dem 15.07.2007, aus weiteren 355,34 € seit dem 16.07.2007, aus weiteren 611,54 € seit dem 05.08.2007, aus weiteren 484,11 € seit dem 21.08.2007, aus weiteren 466,66 € seit dem 03.10.2007, aus weiteren 940,12 € seit dem 09.10.2007, aus weiteren 938,35 € seit dem 27.10.2007, aus weiteren 36,20 € seit dem 06.11.2007, aus weiteren 271,77 € seit dem 17.11.2007, aus weiteren 584,15 € seit dem 04.12.2007, aus weiteren 584,37 € seit dem 24.12.2007, aus weiteren 1.949,70 € seit dem 18.12.2007, aus weiteren 997,75 € seit dem 10.01.2008, aus weiteren 525,38 € seit dem 23.01.2008, aus weiteren 106,48 € seit

dem 18.02.2008, aus weiteren 1.691,72 € seit dem 19.02.2008, aus weiteren 807,56 € seit dem 31.03.2008 und aus weiteren 1.177,88 € seit dem 31.03.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte sieht sich zur Zahlung weiteren Schadensersatzes nicht verpflichtet. Die den geschädigten Zedenten unfallbedingt entstandenen Mietwagenkosten seien vollumfänglich reguliert worden. Für die weitergehend geltend gemachten Anmietungskosten fehle es an einer betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung. Auch seien, so behauptet die Beklagte, den Geschädigten, die vor Anmietung keine Vergleichsangebote eingeholt hätten, günstigere Anmiettarife zugänglich gewesen. Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass die Geschädigten nicht über einen Internet-Anschluss oder eine Kreditkarte verfügt haben oder sonst nicht in der Lage gewesen wären, den Mietwagen in Vorkasse anzumieten oder eine Kautions hinterlegen. Weiter ist die Beklagte der Ansicht, dass die Schwacke Automietpreisliste 2006 und 2007 für eine Schätzung des Normaltarifs keine ausreichende Schätzungsgrundlage darstelle. Die dem Mietpreisspiegel zugrunde liegende Marktuntersuchung (Datenerhebung) entspreche nicht den Erfordernissen einer repräsentativen und wissenschaftlichen Marktforschung. Demgegenüber könnten die mit der Anmietung anfallenden Kosten eines Ersatzfahrzeuges unschwer durch einen Vergleich mit entsprechenden Internetangeboten der Fa. Europcar ermittelt werden. Diese, so behauptet die Beklagte, beinhalteten sämtlich einen erweiterten Vollkaskoschutz mit einem Selbstbehalt von 350,00 € und setzten lediglich die Vorlage einer Maestro-Karte voraus. Der zutreffende Normaltarif ergebe sich vielmehr aus dem „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer Instituts.

Im Übrigen, so die Ansicht der Beklagten, begegne die Berechnung der Anmietungskosten auch im Einzelfall inhaltlichen Einwendungen. So habe es die Klägerin unterlassen, bei Unfallfahrzeugen älteren Datums bzw. mit höherer Laufleistung entsprechend den Grundsätzen der Nutzungsausfallentschädigung eine weitere Herabstufung um eine, gegebenenfalls auch zwei Mietwagengruppen vorzunehmen. Soweit Kosten für einen Zweitfahrer berechnet worden sind, bestreitet die Beklagte, dass das jeweilige Ersatzfahrzeug von mehreren Fahrern genutzt worden ist. Zudem spreche der - unstrittige - Umstand, dass in einzelnen Mietverträgen nur eine Anschrift

und Unterschrift enthalten ist, indiziell gegen eine tatsächliche Nutzung durch einen Zweitfahrer. Kosten für eine Winterbereifung der Ersatzfahrzeuge, so die Auffassung der Beklagten, seien nicht erstattungsfähig, da das Mietwagenunternehmen dem Mieter verkehrssichere Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen habe. Auch die Kosten der Zustellung und Abholung seien nur in den Fällen zu ersetzen, in denen Wohnsitz und Ort der Anmietung nicht identisch sei oder zumindest weit auseinander liege. Anderenfalls obliege dem Geschädigten zur Schadensminderung eine Verpflichtung zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Darüber hinaus ist die Beklagte der Ansicht, dass die Kosten einer Vollkaskoversicherung nur erstattungsfähig seien, wenn das geschädigte Fahrzeug in gleicher Weise versichert gewesen sei. Die Beklagte behauptet ohne nähere Darlegung, dass im Schadenfall Nr. 2 die Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt sei.

Ein pauschaler Aufschlag auf den von ihr ermittelten Notmaltarif sei in keinem der streitgegenständlichen Schadensfälle vorzunehmen. Denn nur in Ausnahmefällen dürfe der Geschädigte zu einem teureren Unfallersatztarif anmieten, dessen angemessene Höhe mit einem 20%igen Aufschlag gegenüber dem Normaltarif geschätzt werden könne. Für die Annahme derartiger Ausnahmefälle fehle es jedoch an klägerischem Sachvortrag.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist weitgehend begründet

Die Klägerin hat gegen die Beklagte - aus abgetretenem Recht - einen Anspruch auf Zahlung von 11.050,61 € gemäß §§ 7, 17 StVG, 3 Nr. 1 PflVG in Verb. mit 398 BGB. Danach ist die Beklagte als Haftpflichtversicherer der jeweils an den Verkehrsunfällen beteiligten Pkw ihrer Versicherungsnehmer verpflichtet, der Klägerin den durch den Betrieb der Fahrzeuge verursachten materiellen Schaden zu ersetzen. Die Klägerin ist infolge der unstreitigen Abtretungsvereinbarungen auch aktivlegitimiert. Insbesondere sind diese nicht gemäß § 134 BGB in Verb. mit Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG nichtig, da der Klägerin unter dem 24.01.2000 von dem Präsidenten des Landgerichts Bonn die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen auf Ersatz von Mietwagenkosten aus Verkehrsunfallsschäden vom Haftpflichtversicherer des Schädigers sowie zum geschäftsmäßigen Erwerb derartiger Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt worden ist (so schon OLG Köln, Ur. v. 18.03.2008 - 15 U 145/07, OLGR 2008, 545).

Gemäß § 249 BGB kann der Geschädigte von den Versicherungsnehmern der Beklagten den erforderlichen Herstellungsaufwand verlangen. Hierzu zählen dem Grunde nach auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeuges oder einer notwendigen Ersatzbeschaffung. Der hierfür erforderliche Mindestaufwand bemisst sich zunächst nach dem für Selbstzahler unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildeten Normaltarif. Zu seiner Ermittlung kann auf den sog. gewichteten Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel für das jeweilige Postleitzahlengebiet des Geschädigten abgestellt werden (BGH, Urt. v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, NJW 2008, 2910; Urt. v. 13.02.2007 – VI ZR 105/06, NJW 2007, 1449; OLG Köln, Urt. v. 18.03.2007 – 15 U 145/07, OLGR 2008, 545; Urt. v. 02.03.2007 – 19 U 181/06, NZV 2007, 199; Beschl. v. 15.07.2008 - 4 U 1/08; Anlage zum Schriftsatz vom 03.11.2008). Dies gilt unabhängig davon, ob die von dem in Anspruch genommenen Mietwagenunternehmen angebotene Tarifstruktur zwischen der Vermietung von Unfallersatzfahrzeuge und der normalen Vermietung unterscheidet.

Bei mehrtägiger Anmietung sind die Anmietungskosten nicht durch eine Multiplikation des jeweiligen Tagessatzes, sondern unter Berücksichtigung der Reduzierung infolge eines kombinierten Ansatzes von Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen zu ermitteln. Dabei besteht zu einer abweichenden (niedrigeren) Gruppeneinstufung der Unfallfahrzeuge bzw. der angemieteten Ersatzfahrzeuge kein Anlass. Es kann dahinstehen, ob Alter und Laufleistung des Unfallfahrzeugs überhaupt Auswirkungen auf den Umfang der Mietwagenkostenerstattung haben. Die in den Schadenfällen Nr. 1, 4, 5, 8 und 12 betroffenen Unfallfahrzeuge weisen mit einem Alter zum Unfallzeitpunkt von bis zu 10 und in einem Fall (Nr.1) von 15 Jahren angesichts der allgemeinen Fahrzeug- und Ausstattungsentwicklung in diesem Zeitraum regelmäßig keine Ausstattungs- und Zustandsdifferenz auf, die eine Abwertung der ersatzfähigen Fahrzeugklasse rechtfertigt.

Die Anwendung der Schwacke Automietpreisliste 2007 zur Ermittlung des Normaltarifs begegnet - zumindest bis Februar 2008 - keinen Bedenken. Die grundsätzliche Eignung die Mietpreisspiegels ist von der Rechtsprechung mehrfach anerkannt worden. Allgemein gehaltenen Angriffen gegen derartige Schätzgrundlagen ist nicht nachzugehen, denn deren Eignung bedarf nur dann der Klärung, wenn „mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, Urt. v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, NJW 2008, 2910). Nach dieser Maßgabe wird die Eignung des Schwacke Automietpreisspiegels durch die Erhebungen von Prof. Dr. Klein und Dr. Zinn nicht erschüttert. Auf die angesichts der gewählten Erhebungsmethodik

hiergegen in der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OLG Köln, Urt. v. 10.10.2008 – 6 U 115/08; Beschl. v. 19.08.2008 – 24 U 6/08; jeweils Anlage zum Schriftsatz vom 03.11.2008) erhobenen Bedenken wird Bezug genommen.

Auch die von der Versicherungswirtschaft veranlasste Erhebung des Fraunhofer Instituts gibt zu einer grundsätzlich abweichenden Bewertung keinen Anlass. Dies hinsichtlich der Schadenfälle Nr. 1 bis 16 schon deshalb nicht, weil der Erhebungszeitraum des „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ den dortigen Anmietungszeitpunkten nachfolgt (für eine gleichartige Abgrenzung auch LG Mönchengladbach, Urt. v. 14.10.2008 – 5 S 64/08, juris). Die in den Erhebungszeitraum (Februar bis April 2008) fallenden Schadenfälle Nr. 18 (Engelmann) und 19 (Malterer) nötigen zu keiner abschließenden Beantwortung der hier aufgeworfenen Frage, welchem Mietpreisspiegel letztlich eine höhere Aussagekraft zukommt, insbesondere nicht zu einer Beweiserhebung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (vgl. zur Notwendigkeit der Einholung OLG Köln, Urt. v. 10.10.2008 – 6 U 115/08; Anlage zum Schriftsatz vom 03.11.2008). Denn ungeachtet der gegenüber beiden Mietspreislisten (wechselseitig) erhobenen Einwendungen betreffend die Erhebungsmethodik, Preisermittlung und -differenzierung (vgl. beispielsweise Heß/Buller, NJW-Spezial 2007, 255; AG Kandel, Urt. v. 22.10.2008 – 1 C 171/08; Anlage zum Schriftsatz vom 03.11.2008) steht der mit einer Beweiserhebung verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zu der hiermit (etwaig) verbundenen Klärung.

So beläuft sich die Differenz der beiden Mietpreislisten für die Schadenfälle Nr. 18 und 19 auf insgesamt 837,53 € und liegt damit weit unter den zu erwartenden Kosten einer sachverständigen Begutachtung. Die Bemessung des marktüblichen Normaltarifs für die Schadenfälle Nr. 18 (Engelmann) und 19 (Malterer) ist daher der (weitergehenden) Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO zugänglich. Danach ist der im Postleitzahlbereich des Geschädigten - ausgehend von den Werten der Schwacke Automietpreisliste und des Mietpreisspiegels des Fraunhofer Instituts - geltende Normaltarif zu mitteln. Denn das dem Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts - als mittelbares Parteigutachten - per se ein höherer Erkenntniswert zukommt, ist nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass die Preise der Schwacke Automietpreisliste 2007 auf Auskünften der Autovermieter - im Gegensatz zur Erhebung durch das Fraunhofer Institut - teilweise in Kenntnis des Befragungszweckes beruhen, rechtfertigt es nicht, die Preisermittlung des Fraunhofer Instituts zugrunde zu legen (im Ergebnis ebenso OLG Köln, Urt. v. 10.10.2008 – 6 U 115/08, a.a.O.; LG Mönchengladbach, Urt. v. 14.10.2008 – 5 S 64/08, juris; a.A. OLG München, Urt. v. 25.07.2008 – 10 U 2539/08, RuS 2008, 439).

Auf den danach ermittelten Normaltarif ist - im Falle des Unfallersatzgeschäftes - in der Regel ein pauschaler Aufschlag von 20% vorzunehmen (zutreffend OLG Köln, Urte. v. 02.03.2007 - 19 U 181/07, NZV 2007, 199; Beschl. v. 15.07.2008 - 4 U 1/08, und Urte. v. 10.10.2008 - 6 U 115/08, jeweils Anlage zum Schriftsatz vom 03.11.2008; a.A. OLG Köln, Urte. v. 18.03.2008 - 15 U 145/07; OLGR 2008, 545). Dieser Aufschlag ist zur Bemessung des durchschnittlichen Wertes der Mehrleistungen bei der Vermietung von Unfallersatztarifen im Vergleich zur normalen Autovermietung ausreichend und angemessen (vgl. auch BGH, Urte. v. 09.05.2006 - VI ZR 117/05, NJW 2006, 2106 mit Billigung eines 18%igen Aufschlages).

Dass mit der Abwicklung von Unfallersatzanmietungen ein für den Autovermieter erhöhter Aufwand verbunden ist, haben ausweislich des Ergebnisses der Gespräche zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und dem Bundesverband der Autovermieter (BdA) am 29.09.2006 auch die Haftpflichtversicherer erkannt (vgl. NJW-Spezial 2006, 548). Hierzu zählen insbesondere vermehrte Beratungsleistungen, ein erhöhter Verwaltungsaufwand und Zinsverluste aufgrund von längeren Zahlungsfristen. Unabhängig davon hat die Klägerin den Anfall weiterer spezifischer Kostenpositionen, unter anderem das Vorfinanzierungs-, Bonitäts- und Forderungsausfallrisiko, den Selbstbehalt bei Fahrzeugschäden, das Laufleistungsrisiko und die Fahrzeugvorhaltung nach Schadenfällen getrennt behauptet, ohne dass die Beklagte dem entgegen getreten wäre (§ 138 Abs. 3 ZPO). Die Höhe des pauschalen Aufschlages steht in Übereinstimmung mit der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung und erfasst den unfallspezifischen Mehraufwand hinreichend und angemessen (vgl. OLG Köln, Urte. v. 02.03.2007 - 19 U 181/07, NZV 2007, 199)

Die auf unfallspezifischen Kostenfaktoren beruhende Differenz zum Normaltarif ist jedoch nicht erstattungsfähig, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif „in der konkreten Situation ohne weiteres“ zugänglich gewesen ist, sodass ihm eine kostengünstigere Anmietung aufgrund der ihm nach § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (so schon BGH, Urte. v. 09.10.2007 – VI ZR 27/07, NJW 2007, 3782; Urte. v. 26.06.2007 – VI ZR 163/06, NJW 2007, 2916). Die Darlegungs- und Beweislast trifft insoweit den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer (nunmehr klarstellend BGH, Urte. v. 24.06.2008 – VI ZR 234/07, NJW 2008, 2910). Hierfür reicht der Hinweis der Beklagten auf die von ihr vorgelegten Internetangebote nicht aus, da diese nicht den jeweils streitgegenständlichen Anmietungszeitpunkt betreffen. Zudem kann erst bei einer Anmietung eines oder mehrere Tage nach dem Unfall zugunsten des Schädigers davon ausgegangen werden, dass „eine Eil oder Notsituation ersichtlich nicht gege-

ben" und der Geschädigte - bei einer sich abzeichnenden längeren Anmietungsdauer - verpflichtet war, sich nach günstigeren Tarifen zu erkundigen, wenn ihm die Angemessenheit des angebotenen Tarifs „zweifelhaft erscheinen muss(te)“ (BGH, Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 164/07; juris). So liegt es bei den Schadenfällen Nr. 3 (), 4 (), 6 (), 9 (), 10 (), 11 (), 15 () und 16 (). Eine Anmietung erfolge dort jeweils erst mehrere Tage nach dem Verkehrsunfall.

Hinsichtlich der von der Klägerin abgerechneten Nebenkosten gilt, dass diese sämtlich berücksichtigungsfähig sind. Dabei wird jedoch die nach der Schwacke Automietpreisliste zu ermittelnde übliche Höhe der Nebenkosten durch den vom Autovermieter tatsächlich abgerechneten Betrag (reale Kosten) begrenzt. Es gibt keinen „Ausgleich“ zwischen einzelnen Abrechnungspositionen. Erstattungsfähig sind zunächst die in Ansatz gebrachten Kosten für die Voll- und Teilkaskoversicherung der jeweiligen Mietfahrzeuge, hier je nach Abrechnung begrenzt auf 16,92 €/Tag bis 25,64 €/Tag inkl. MwSt., und zwar unabhängig davon, ob für das Unfallfahrzeug ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand (vgl. BGH, Urte. v. 25.10.2005 - VI ZR 9/05, NJW 2006, 360; Urte. v. 15.02.2005 - VI ZR 74/07, NJW 2005, 1041; OLG Köln, Urte. v. 18.03.2008 - 15 U 145/07, OLGR 2008, 545; Urte. v. 02.03.2007 - 19 U 181/07, NZV 2007, 199). Ferner sind die von der Klägerin in den Schadenfällen Nr. 1 (), 2 (), 3 (), 4 (), 6 (), 7 (), 8 (), 10 (), 11 (), 13 (), 14 (), 15 (), 18 () und 19 () berechneten Kosten für - die im jeweiligen Mietvertrag namentlich aufgeführten - Zweitfahrer in Höhe der abgerechneten 12,32 €/Tag (10,35 € zzgl. MwSt.) erstattungsfähig. Über die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit besteht kein Streit (vgl. OLG Köln, Urte. v. 02.03.2007 – 19 U 181/07, NZV 2007, 199) Denn die Beklagte ist dem ergänzenden Vorbringen zur Person des und Nutzung durch den jeweiligen Zweitfahrer, ganz überwiegend Ehegatten bzw. Familienangehörige, auch nach Hinweis des Gerichts - konkret - nicht mehr entgegen getreten (§ 138 Abs. 3 ZPO). Im Übrigen spricht bei Ehegatten und sonstigen Familienangehörigen bereits der Anschein für eine vorherige Nutzung des Unfallfahrzeuges und damit für die Notwendigkeit einer Zweitfahrerregelung.

Auch ein Aufschlag für die Vermietung außerhalb der - üblichen - Geschäftszeiten begegnet keinen Bedenken (OLG Köln, a.a.O.) und ist daher bei den Schadenfällen Nr. 2 (), 13 (), 17 () und 19 () erstattungsfähig, wengleich auf den tatsächlichen Rechnungsbetrag von jeweils 61,55 €/Schadenfall (51,72 € zzgl. MwSt.) begrenzt. Ebenso sind Zustell- und Abholkosten - zumindest bei hier unstrittigen Distanzen zwischen Wohnsitz des Geschädigten und Werkstatt

etc. von 7 bis 15 km - grundsätzlich erstattungsfähig (OLG Köln, a.a.O.), wenngleich nicht pauschal mit 25,00 € sondern mit dem konkret abgerechneten Betrag von 20,52 €/Strecke (17,24 € zzgl. MwSt.). Dem Anfall dieser Kosten ist die Beklagte nach weiterer Darlegung seitens der Klägerin nicht mehr entgegen getreten (§ 138 Abs. 3 ZPO). Insbesondere ist (auch der im „Stadtgebiet“ des Autovermieters wohnende) Geschädigte nicht verpflichtet, das Ersatzfahrzeug selbst abzuholen oder zurückzubringen und zur An- bzw. Abreise den öffentlichen Personennahverkehr zu benutzen (vgl. OLG Köln, Urt. v. 18.03.2008 - 15 U 145/07, OLGR 2008, 545). Diese Bewertung entspricht dem Grunde nach ebenso der übereinstimmenden Bewertung von GDV und BdA anlässlich der Gespräche in 29.09.2006 (vgl. NJW-Spezial 2006, 546), wie der Ansatz von Zusatzentgelten für die Anmietung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und der besonderen Ausstattung auf Anforderung des Mieters.

Insoweit sind auch die von der Klägerin bei den Schadenfällen Nr. 12 (), 16 (), 17 (), 18 () und 19 () gesondert berechneten Kosten für die Winterbereifung der Mietfahrzeuge begrenzt auf die realen Kosten von 11,28 €/Tag (9,48 € zzgl. MwSt.) ansatzfähig. Zwar ist der Vermieter zur Stellung verkehrssicherer Mietfahrzeuge verpflichtet, wozu im Winter auch die Gestellung einer entsprechenden Bereifung gehört. Damit anfallende Kosten können jedoch gesondert berechnet werden (OLG Köln, Beschl. v. 13.05.2008 – 11 U 11/08, Anlage zum Schriftsatz vom 07.07.2008). Letztlich handelt es sich um eine (noch) zulässige Ausdifferenzierung einer Kostenposition, die bei abweichender Bewertung auf das gesamte Jahr umgelegt werden und damit zu einer Erhöhung des Normaltarifs führen würde. Dass der Normaltarif der Schwacke Automietpreisliste die Kosten der Winterbereifung bereits beinhaltet, hat die Beklagte nicht behauptet.

Danach ergibt sich folgende Abrechnung der Schadenfälle:

1. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	903,79 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	180,76 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	492,43 €
d) Zahlung der Beklagten:	678,03 €
noch offen:	898,95 €

2. Schadenfall

jeweils brutto, da die Beklagte der Zulassung als Privatfahrzeug (vgl. Bl. 101) nicht mehr entgegen getreten ist (§ 138 Abs. 3 ZPO)

a) Grundpreis (nach Schwacke):	489,34 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	97,87 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	320,83 €
d) Zahlung der Beklagten:	428,40 €
noch offen:	479,64 €

3. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	360,00 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	entfällt
c) tatsächliche Nebenkosten:	176,48 €
d) <u>Zahlung der Beklagten:</u>	<u>272,51 €</u>
noch offen:	236,97 €

4. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	551,91 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	entfällt
c) tatsächliche Nebenkosten:	265,60 €
d) <u>Zahlung der Beklagten:</u>	<u>386,75 €</u>
noch offen:	430,76 €

5. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	632,95 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	126,59 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	185,04 €
d) <u>Zahlung der Beklagten:</u>	<u>469,43 €</u>
noch offen:	475,15 €

6. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	735,55 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	entfällt
c) tatsächliche Nebenkosten:	362,24 €
d) <u>Zahlung der Beklagten:</u>	<u>778,00 €</u>
noch offen:	319,79 €

7. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	841,50 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	168,30 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	403,27 €
d) <u>Zahlung der Beklagten:</u>	<u>561,68 €</u>
noch offen:	851,39 €

8. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	1.251,54 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	250,31 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	566,52 €
d) <u>Zahlung der Beklagten:</u>	<u>1.249,50 €</u>
noch offen:	818,87 €

9. Schadenfall

unstreitig jeweils netto (vgl. BI 6 d.A.)	
a) Grundpreis (nach Schwacke):	141,00 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	entfällt
c) tatsächliche Nebenkosten:	70,68 €
d) <u>Zahlung der Beklagten:</u>	<u>224,14 €</u>
noch offen:	0,00 €

10. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	422,67 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	entfällt
c) tatsächliche Nebenkosten:	172,36 €
d) <u>Zahlung der Beklagten:</u>	<u>469,43 €</u>
noch offen:	125,60 €

11. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	609,36 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	entfällt
c) tatsächliche Nebenkosten:	293,60 €
d) Zahlung der Beklagten:	<u>511,08 €</u>
noch offen:	391,88 €

12. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	573,46 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	114,69 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	285,28 €
d) Zahlung der Beklagten:	<u>472,78 €</u>
noch offen:	500,65 €

13. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	1.477,25 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	295,45 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	776,27 €
d) Zahlung der Beklagten:	<u>800,00 €</u>
noch offen:	1.748,97 €

14. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	903,79 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	180,76 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	430,88 €
d) Zahlung der Beklagten:	<u>618,80 €</u>
noch offen:	896,63 €

15. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	494,47 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	entfällt
c) tatsächliche Nebenkosten:	265,60 €
d) Zahlung der Beklagten:	<u>403,98 €</u>
noch offen:	356,09 €

16. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	162,08 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	entfällt
c) tatsächliche Nebenkosten:	99,60 €
d) Zahlung der Beklagten:	<u>202,30 €</u>
noch offen:	59,38 €

17. Schadenfall

a) Grundpreis (nach Schwacke):	1.393,13 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	278,63 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	670,39 €
d) Zahlung der Beklagten:	<u>733,04 €</u>
noch offen:	1.609,11 €

18. Schadenfall

a) Grundpreis - gemittelt zw. Schwacke (945,00) + Frauenhofer (531,33)	738,17 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	147,63 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	566,24 €
d) Zahlung der Beklagten:	<u>1.000,00 €</u>
noch offen:	452,04 €

19. Schadenfall

a) Grundpreis - gemittelt zw. Schwacke (726,68) + Fraunhofer (420,48):	459,30 €
b) Aufschlag Unfallersatztarif (20%):	91,86 €
c) tatsächliche Nebenkosten:	648,99 €
d) <u>Zahlung der Beklagten:</u>	<u>511,70 €</u>
noch offen:	688,45 €

Die insgesamt noch offenen Mietwagenkosten belaufen sich mithin auf 11.340,32 €.

Der Zinsanspruch folgt aus § 849 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709 S.1, 2 und 711 ZPO.

Streitwert

bis zum 31.03.2008: 6.915,94 €

ab dem 01.04.2008: 14.172,41 €

ab dem 06.10.2008: 14.084,41 €

Kurpat

Beglaubigt

Sterzenbach
Justizsekretärin

